

Schriftliche Anhörung zur Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland, hier: Stellungnahme des VdA

Der VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts in Deutschland zur Kenntnis genommen und begrüßt das Vorhaben ausdrücklich. Er bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung Stellung zu nehmen. Der VdA als Fachverband für das deutsche Archivwesen unterstützt die geplante Änderung des Kulturgutschutzgesetzes. Er schließt sich der schriftlichen Stellungnahme der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) vom 6.10.2015 und der der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare e.V. vom 13.08.2015 in dieser Sache an.

Darüber hinaus möchte der Verband sich im Einzelnen äußern:

Zu 1

Archive erwerben sehr häufig Unterlagen nicht nur im Handel, sondern vor allem von Privatpersonen; die langjährige Erfahrung zeigt, dass es sich dabei auch um entfremdetes öffentliches Gut handeln kann. Um in solchen Fällen sach- und fachgerecht vorgehen zu können, bedarf es der Kenntnisse über die Wege und Stationen, die solche Stücke genommen haben. Daher sollten die Sorgfaltspflichten beim Nachweis der rechtmäßigen Provenienz für Privatpersonen ebenso gestaltet sein wie für den Handel. Vor diesem Hintergrund sollte die Erweiterung des Schutzbereiches (Art 1 und 2 der Richtlinie) mit der Verlängerung der Verjährungsfrist (Art. 8) genutzt werden.

Zu 2

Besonders begrüßt der VdA die in § 6 zu treffende allgemeine Regelung, nachdem Kulturgut, welches „sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung“ oder „sich im Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird“, zu Nationalen Kulturgut erklärt wird. Für den VdA ist es dabei von besonderer Bedeutung, dass nach § 2 Pkt. 16 „bei der Beurteilung von Sachgesamtheiten von Kulturgütern (wie beispielsweise Sammlungen von Büchern, wissenschaftlichen Objekten oder Archivalien) nicht auf die Beurteilung eines Einzelstückes, sondern auf die besondere Bedeutung der Gesamtheit abzustellen ist, ohne dass die in der Sammlung enthaltenen Einzelstücke einzeln für sich genommen die Eintragungswürdigkeit erfüllen müssen.“ Durch diese Regelung erübrigt sich die ansonsten nur mit großem Verwaltungsaufwand durch die Archive einzuführenden Objekt-IDs.

Fulda, 6. Oktober 2015